

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 16. April 1915. Nr. 16.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Kaufmännungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung der Triefbranntweinzerzeugung. Seite 128	2. Feuertaxen: Erneuerung von Kachelöfen aus den Provinzen 178
	3. Steuern: Steuer der deutschen Kolonialländer Ende März 1915 118

I. Zoll- und Steuerwesen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Triefbranntweinzerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Triefbranntweinzerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bestimme ich:

§ 1.

Mit unearbeiteter Branntwein gilt der Brennwein, der sich in dem Zustand befindet, wie er die Brennzei oder Reinigungsanstalt verläßt.

§ 2.

1. Im April 1915 kann die Abfertigung von unearbeitetem Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder auf Befehlsschein II zugelassen werden, wenn der Brennwein bestimmt ist zur Verwendung in eigenen Betrieben von

- a) Kranken-, Ausbildungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken;
- b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen;
- c) Arzneimittelabriken zur Herstellung von Arzneimiteln;
- d) Apotheken zur Verwendung in dem Apothekenbetriebe;
- e) Fabriken von Parfümerien und kolonialischen Erzeugnissen;
- f) Ölfabrikabüden zur Herstellung von Kacheln aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke.